

Merkblatt

zur Anerkennung von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr aufgrund der Nutzung von Zwischenzählern für die Gartenbewässerung

Allgemeines / Rechtliche Grundlagen

Nach § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen werden bei der Ermittlung der Schmutzwassermengen nach Abs. 2 die auf dem Grundstück verbrauchten, zurückgehaltenen oder aus sonstigen Gründen bezogenen, aber nicht in den Kanal eingeleiteten Wassermengen, abgezogen.

Die Entwässerungssatzung sowie die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen können Sie hier nachlesen:

http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/stadtrecht/bauwesen/index.html

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und **geeichten** Wasserzähler zu führen.

Wassermengen, die nachweislich nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet wurden (z.B. für Gartenbewässerung, Teichbefüllung), bleiben **auf Antrag** des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassermenge unberücksichtigt. **Schwimmbäder und Pools sind hiervon ausgeschlossen.**

Antragstellung

Der Zuständigkeitsbereich der STAWAG / Regionetz GmbH als Betriebsführer des Kanalnetzes umfasst **ausschließlich** Grundstücke im **Stadtgebiet Aachen**.

Der Einbau des Zwischenzählers sowie der Austausch nach 6 Jahren sind mit Kosten verbunden. Daher sollte vorher geprüft werden, ob der Aufwand mit der abzusetzenden Schmutzwassergebühr in einem angemessenen Verhältnis steht oder ob es ggf. kostengünstiger ist, Regenwasser zur Gartenbewässerung etc. zu nutzen.

Der **Grundstückseigentümer** (= Antragsteller) kann den Zwischenzähler bei der Regionetz GmbH **anmelden**.

Sobald der geeichte Zwischenzähler eingebaut (bzw. gewechselt) wurde, ist dies der Regionetz GmbH mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular und der dazu gehörigen aussagefähigen Fotodokumentation anzuzeigen.

Bitte senden Sie die Unterlagen an die E-Mail-Adresse gebuehrenreduzierung@regionetz.de

Alternativ können Sie die Unterlagen auch per Post an die Adresse:

Regionetz GmbH, Abteilung BA, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen schicken.

Wichtig: Eine Bearbeitung kann erst bei **Vollständigkeit** der Antragsunterlagen erfolgen!

Mitteilung des Zählerstandes

Die Mitteilung des Zählerstandes des Zwischenzählers obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Ablesung des Zwischenzählers soll zeitgleich mit der Ablesung des Hauptwasserzählers erfolgen.

Der Zählerstand des Zwischenzählers kann **unter Angabe des Grundstückes, des Aktenzeichens des Gebührenbescheides der Stadt Aachen, des Ablesedatums und der Zählernummer** an folgende E-Mail-Adresse gemeldet werden:

grundbesitzabgaben@mail.aachen.de

Den Zählerstand bitte nicht mit auf der Ablesekarte der STAWAG mitteilen!

Der Zählerstand ist jährlich mitzuteilen. Wird in einem Jahr kein Zählerstand gemeldet, kann im Folgejahr nicht die volle Differenz zum letzten gemeldeten Zählerstand angerechnet werden. Es folgt dann lediglich eine anteilmäßige Berechnung.

Jetzt habe ich noch Fragen – wer hilft mir weiter?

Zur Beantwortung der Fragen stehen Ihnen diese Wege offen:

Internet: FAQ und Hinweise zum Einbau eines Zwischenzählers:

www.regionetz.de/gartenbewaesserung

E-Mail: gebuehrenreduzierung@regionetz.de

Telefonisch: 0241/ 41368-6230

Post: Regionetz GmbH, Abteilung BA, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen